

## BEITRITTSERKLÄRUNG EINSPEISER

Name Telefon

PLZ / Ort UID

Straße /Nr. Email

### Zählpunktnummer:

### Ich erkläre den Beitritt zur Energiegemeinschaft als EINSPEISER

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft nehme ich die Satzung in der derzeit gültigen Fassung sowie Beschlüsse der Generalversammlung und der Verwaltungsorgane der Genossenschaft zustimmend zur Kenntnis und erkläre mich mit dieser bzw. diesen einverstanden. Die Mitgliedschaft bzw. die Mehrzeichnung von Geschäftsanteilen wird durch Vorstandsbeschluss rechtswirksam. Eine Kopie der Satzung wurde mir ausgehändigt/zugestellt.

Ein Geschäftsanteil beträgt € 500,-, maximal jedoch 20 % der voll einbezahlten Geschäftsanteile der Genossenschaft.

Bitte diese Beitrittserklärung in die Buchhaltung aufnehmen.

---

### VOLL-/ÜBERSCHUSSEINSPEISER MIT ANLAGE (im Folgenden „Anlage“):

#### Anlage Standort:

Photovoltaik kWp:

Geschäftsanteile Stück

Summe Geschäftsanteile in €

---

### AUFTEILUNGSMODUS DER ERZEUGTEN ENERGIE: Dynamisch

Nach dem jeweiligen tatsächlichen Viertelstunden-Verbrauch der teilnehmenden Berechtigten.  
Erläuterung zur dynamischen Aufteilung: Diese richtet sich nach dem tatsächlichen Verbrauchsverhalten der teilnehmenden Netzbenutzer. Es erfolgt eine Zuordnung im Verhältnis zum jeweiligen Verbrauch pro Viertelstunde.

Die Zuordnung ist mit dem Energieverbrauch des jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzers in der Viertelstunde begrenzt. Bei Nullverbrauch eines teilnehmenden Netzbenutzers ist die Energie den anderen teilnehmenden Netzbenutzern zuzuordnen. Ein Überschuss verbleibt bei der Erzeugungsanlage und wird ins öffentliche Netz eingespeist.

Entgegengenommen von:

Behandelt vom Vorstand am:

## SEPA-Lastschrift-Mandat

Zahlungsart: wiederkehrend:

Ort,

Datum:

### ZAHLUNGSEMPFÄNGER:

**Creditor CD:** AT37ZZZ00000083563

**IBAN:** AT39 3626 3000 0612 6411

**Name:** BEG Kirchberg in Tirol

### ZAHLUNGSPFLICHTIGER:

**Name:**

**Anschrift**

**IBAN**

Ich ermächtige/Wir ermächtigen die Bürgerenergiegenossenschaft Kirchberg in Tirol eGen, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels SEPA-Lastschriften einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der Bürgerenergiegenossenschaft Kirchberg in Tirol eGen auf mein/unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen.

Hinweis:\*

.

**Datum**

**Unterschrift**

#### \*Hinweis:

**Für Privatpersonen:** Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen

**Für Firmen:** Dieses SEPA-Firmenlastschrift-Mandat dient nur dem Einzug von SEPA-Firmenlastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind.

Ich bin/Wir sind nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrags zu verlangen.

Ich bin/Wir sind berechtigt, mein/unser Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, SEPA-Firmenlastschriften nicht einzulösen

## VERTRAG ÜBER DEN BETRIEB EINER ERZEUGUNGSANLAGE („VERTRAG“)

1. Gegenstand dieser Vertragsbedingungen ist der Betrieb der im „Beitrittsformular Einspeiser“ durch den Einspeiser angegebenen Erzeugungsanlage („Anlage“) sowie die Belieferung der teilnehmenden Berechtigten an der Erzeugungsanlage durch die Bürgerenergiegenossenschaft Kirchberg in Tirol eGen („BEG“). Dieser Vertrag gilt sowohl für Erzeugungsanlagen in Form von Volleinspeiseranlagen als auch für Erzeugungsanlagen in Form von Überschusseinspeiseranlagen.
2. Die BEG tritt als Anlagenbetreiber auf. Sie verkauft die Energiemenge im eigenen Namen und auf eigene Rechnung an die teilnehmenden Berechtigten und verwendet die überschüssige Energiemenge im Sinne einer Verteilung an Mitglieder der BEG bzw speist diese als Anlagenbetreiber in das öffentliche Netz ein. Die Betriebs- und Verfügungsgewalt wird nach den nachfolgenden Bestimmungen je nach Einordnung der Erzeugungsanlage als Volleinspeiseranlage oder Überschusseinspeiseranlage hergestellt.
3. **Betrieb:** Der Einspeiser als Eigentümer der Anlage hat alle privatrechtlichen Vereinbarungen und behördlichen Genehmigungen, die für die Errichtung und den Betrieb der Anlage erforderlich sind, eingeholt. Die BEG ist vom Eigentümer zum Betreiber der Anlage bestimmt worden und wird die Anlage entsprechend den vertraglichen sowie gesetzlichen Vorgaben und technischen Regeln betreiben. Die BEG tritt gegenüber dem Netzbetreiber als Betreiber und Anlagenverantwortlicher auf. Sie erfüllt die sie betreffenden regulatorisch erforderlichen Voraussetzungen.
4. **Volleinspeiseranlage:** Der Einspeiser räumt der BEG die Betriebs- und Verfügungsgewalt an der Anlage ein, bleibt jedoch Erzeuger iSd § 7 Z 17 EIWOG 2010. Die BEG beauftragt und bevollmächtigt den Einspeiser (i) mit der Übernahme der Betriebsführung, dh jener Arbeiten und Maßnahmen, die für den laufenden Betrieb der Anlage erforderlich sind, sowie (ii) mit der Wartung der Anlage. Der Einspeiser ist in diesem Umfang für die Anlage verantwortlich. Die BEG legt die Verteilung der durch die Anlage erzeugten Energie derart fest, dass sie am Zählpunkt der Anlage jene Menge an erzeugter Energie bezieht, welcher konkret ihrem aktuellen Bedarf (Ermittlung anhand der Viertelstundenwerte) entspricht (dynamische Zuteilung). Die nicht durch die BEG abgenommene Energie wird durch die BEG dem Einspeiser als Eigentümer der Anlage zugeteilt, der diesen Strom an Dritte verkauft, überträgt oder sonst in irgendeiner Art und Weise zur Verfügung stellt.
5. **Überschusseinspeiseranlage:** Der Einspeiser räumt der BEG die Nutzung der Anlage im Sinn der gesetzlich geforderten Betriebs- und Verfügungsgewalt, unter Berücksichtigung der Zuweisung des Eigenverbrauches, im Umfang der von der BEG bzw deren Mitgliedern verbrauchten und der Anlage zugewiesenen, höchstens jedoch der ins öffentliche Netz eingespeisten Energie, ein. **Ein Überschuss verbleibt bei der Erzeugungsanlage und wird ins öffentliche Netz eingespeist // ODER: Über nicht durch die BEG abgenommene Energiemengen kann der Einspeiser frei verfügen und diese an Dritte verkaufen, übertragen oder diesen sonst in irgendeiner Art und Weise zur Verfügung stellen.** Der Einspeiser ist für die Anlage verantwortlich und betreibt diese.
6. **Änderungen:** Erweiterte oder geänderte Anlagenteile werden automatisch Vertragsbestandteil, ohne dass es einer zusätzlichen Vereinbarung zwischen den Parteien bedarf. Dies gilt auch für eine allfällige Errichtung weiterer Anlagen durch den Einspeiser. Der Einspeiser wird die BEG über solche Erweiterungen oder Änderungen unverzüglich informieren. Für weitere errichtete Anlagen zur Energieerzeugung mit jeweils eigenem Erzeugungszählpunkt kann eine Eingliederung in den Vertrag vorgenommen werden, der Einspeiser hat hierauf jedoch keinen Rechtsanspruch.
7. **Pflichten des Einspeisers:** Sämtliche Kosten, die für den Betrieb, die Erhaltung sowie die Wartung der Anlage anfallen, werden vom Einspeiser getragen. Dem Einspeiser obliegen die regelmäßige und fachgerechte Wartung, Instandhaltung und Erhaltung der Anlage unter Einhaltung der einschlägigen technischen Normen, der Vorgaben des Netzbetreibers und den gesetzlichen Vorgaben. Diesbezügliche Kosten und Aufwendungen sowie jene für den Betrieb der Anlage trägt der Einspeiser. Der Einspeiser ist zum Abschluss erforderlicher Versicherungen für die Anlage und deren Betrieb (insbesondere zur Deckung von Gefahren, die mit dem Betrieb der Erzeugungsanlage verbunden sind) auf eigene Kosten verantwortlich. Der Einspeiser hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die Anlage in gebrauchsfähigem Zustand befindet und über sämtliche Bewilligungen verfügt, die für den Betrieb notwendig sind.
8. **Haftung:** Der Einspeiser trägt das gesamte, mit der Anlage und ihrem Betrieb verbundene Risiko. Eine Haftung für daraus resultierende Schäden Dritter trifft ausschließlich den Einspeiser. Der Einspeiser hält die BEG für sämtliche Ansprüche Dritter aus und im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage schad- und klaglos, insofern nicht der Schaden aufgrund von grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln der BEG verursacht wurde. Den Einspeiser trifft keine Haftung für die Lieferung einer bestimmten Energiemenge. Ein Anspruch der BEG auf Abnahme einer bestimmten Energiemenge besteht nicht.
9. **Zählpunkt, Vollmacht:** Der Einspeiser als Anlageneigentümer verbleibt Eigentümer des mit der Anlage verbundenen Zählpunktes und bleibt diesbezüglich auch Vertragspartner des Netzbetreibers. Der Einspeiser stellt der BEG sämtliche, für die Erfüllung der Aufgaben der BEG gemäß den §§ 16c ff EIWOG 2010 und §§ 79 f EAG erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung. Weiters bevollmächtigt der Einspeiser die BEG diese Daten und Informationen direkt anzufordern und einzuholen. Der Einspeiser erteilt der BEG die Vollmacht zu allen Maßnahmen und Verfügungen, die im Zusammenhang mit einem Zählpunkt und der Verwendung der zu einem Zählpunkt ermittelten Daten erforderlich sind, um den Vertrag umzusetzen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen im Verhältnis zum Netzbetreiber. Die BEG ist somit unter anderem auch berechtigt und bevollmächtigt, notwendige und zweckmäßige Daten beim Netzbetreiber direkt abzufragen. Mit Beginn des Energiebezuges bevollmächtigt der Einspeiser die BEG, ihn zu vertreten und alle Maßnahmen in seinem Namen zu setzen, die zur Umsetzung des Vertrages gegenüber Dritten, einschließlich Behörden, notwendig sind; das betrifft insbesondere auch die Nutzung der Anlage und die Übernahme der erzeugten Energie durch die BEG (zB für Herkunftsnachweiserlangung oder Förderungsbeantragung).
10. **Schlussbestimmungen:** Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht anwendbar, Gerichtsstand ist das am Sitz der BEG sachlich und örtlich zuständige Gericht. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen Bestimmungen der Vertragsbedingungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist dann durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Ort und Datum:

# ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG

ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG ZUR AUSLESUNG SAMT VERWENDUNG VON VIERTELSTUNDENWERTEN  
zur Abwicklung der Abrechnung einer Erzeugungsanlage

## Kundendaten

Name:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

## Zählpunktnummer:

**Anlagenstandort: im Folgenden „Kunde“ oder "teilnehmender Netzbenutzer" bezeichnet.**

Der Kunde stimmt zu, dass sein Netzbetreiber alle am/an den oben erwähnten Zählpunkt(en) gemessenen Viertelstundenwerte iSd § 84(a) Abs 1 Energiewirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 idgF zumindest einmal täglich ausliest.

Weiter stimmt der Kunde der Speicherung, Verarbeitung und Verwendung der Viertelstundenwerte zu.

Die Auslesung, Verarbeitung und Übermittlung der ausgelesenen Viertelstundenwerte vom Netzbetreiber an die Betreibergemeinschaft/den Betreiber der Erzeugungsanlage erfolgt auf Basis und zum Zweck der Erfüllung des zwischen dem Kunden und der Betreibergemeinschaft/dem Betreiber abgeschlossenen Errichtungs- und Betriebsvertrags über eine Erzeugungsanlage.

Die Auslesung und Verarbeitung erfolgt gemäß den vom Kunden mit dem Netzbetreiber geschlossenen Vereinbarungen. Der Kunde kann diese Zustimmungserklärung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit E-Mail oder per Post an den Netzbetreiber widerrufen.

Das Vorliegen der Zustimmungserklärung ist jedoch Voraussetzung für die Teilnahme an der Erzeugung.

Dem Kunden ist bekannt, dass diese Zustimmungserklärung seinem Netzbetreiber vorgelegt wird und dieser die Übermittlung der Viertelstundenwerte des Kunden an den Betreiber der Erzeugungsanlage erst wieder einstellen kann, wenn er über den Widerruf der Zustimmungserklärung schriftlich informiert wird.

Im Falle eines Ausscheidens als teilnehmender Berechtigter aus dem Modell der Erzeugungsanlage erlischt nicht automatisch die erteilte Zustimmung zur Auslesung der Viertelstundenwerte.

Ort und Datum: